

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 151 - 153

Obligationenrecht

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

wirthschaft, daß die Eigenthümer aneinander grenzender Grundstücke bei Ausübung ihrer Rechte billige Rücksicht auf einander nehmen und gegenseitige Rücksicht üben. Buchta, Instit. S. 231.

Im Falle eines Nothstandes, d. h. wenn ein namhafter Schaden auf andere Weise nicht abzuwenden ist, muß also ein Nachbar dem andern das Fahren über sein Grundstück gestatten, und findet, wenn dadurch letzteres beschädigt wird, die Negatorienklage nicht statt, sondern ist höchstens ein Entschädigungsanspruch gegeben, weil eben die Handlung desjenigen, der nur in Folge einer Nothlage fremden Grund betritt, als eine rechtswidrige nicht erscheint, die actio negat, aber einen rechtswidrigen Eingriff voraussetzt. Urth. v. 13. Dez. S. Nr. 6034.

**Obligationenrecht.** Rechtliche Natur der Gehaltsansprüche nicht stabiler Aufschläger. Es fragte sich, ob für Gehaltsansprüche, welche von einem Aufschläger, einem nicht stabilen, mit pragmatischen Rechten nicht bekleideten Staatsdiener, aus seinem Verhältnisse zum Staate abgeleitet werden, die Gerichte zuständig seien? Das Obrst. O. bemerkte über diese Frage:

Es ist behauptet, dem Aufschläger S. gebühre der dem von ihm erhobenen Anspruch auf Gehaltsnachzahlung zu Grund gelegte Jahresgehalt von 800 fl. nach dem durch allerhöchste Entschliebung vom Verwaltungsjahre 1865/6 an genehmigten, durch Ministerialentschliebung vom 20. Nov. 1865 bekannt gegebenen Regulative, und diese Klagsbehauptung ist hier für die Zuständigkeitsfrage maßgebend.

Jene Ministerialentschliebung nun beabsichtigt eine Aufbesserung der Funktionsbezüge der Aufschlagbediensteten, fixirt je nach der Dienstzeit vier Klassen von Minimalbezügen, die oberste mit 800 fl. Jahresbezug, dann werden als Grundsätze und Normen, welche für den Vollzug zu gelten haben, jene bezeichnet, welche in der generellen Entschliebung vom

20. Nov. 1861 — GeretsB. Smlg. Fortsetzung Bd. 33 S. 66 — kundgegeben wurden, wobei insbesondere die dort zu Nr. 1, 2 und 4 getroffenen Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden sollen, und schließlich werden die Regierungs-Finanzkammern angewiesen, den sich ergebenden Status anzufertigen zu lassen, revisorisch festzustellen und sodann die Anweisungen der betreffenden Ergänzungsbeträge u. s. w. nach Maßgabe der in der Entschliebung vom 30. Januar 1862 gegebenen Direktiven aus eigener Kompetenz zu verfügen.

Die Finanz.-Minist.-Entschliebung vom 20. November 1861, hienach einen integrierenden Bestandtheil jener vom 20. November 1865 bildend, enthält als leitende Grundsätze der schon damals bethätigten Aufbesserung der Bezüge des Aufschlagspersonals auf gering dotirten Stationen insbesondere und zwar in Ziff. 1, daß die Bezüge der Unterausschläger, gleichviel ob gewährt in Fixen, Tantiemen oder persönlichen Zulagen, wie bisher unständiger Natur bleiben, bedingt durch Wohlverhalten und eifrige treue Dienstleistung. Nach Ziff. 2 soll die Antheilnahme an den nach gewissen Zeitabschnitten der Funktionsdauer zu gewährenden höheren Dienstbezügen in der Regel von der II. Qualifikationsnote bedingt sein, und in Ziff. 4 ist bestimmt, daß die betreffenden Ergänzungsbeträge als persönliche Zulagen für die Dauer der Funktionsleistung u. s. w. stets bedingt durch Wohlverhalten zu gewähren seien.

Inhaltlich der weiteren, Aufbesserung der Bezüge nach vorstehenden Grundsätzen v. J. 1861/62 an bewilligenden Finanz.-Minist.-Entschliebung v. 30. Januar 1862 werden die Kreisregierungen angewiesen, immer erst am Schlusse des Jahres, wo die Bezüge der Bediensteten bereits vollständig ermittelt sind, die Ergänzungsbeträge festzustellen.

Hieraus ergibt sich sofort, daß dem von S. geltend gemachten Anspruch ein privatrechtliches

Verhältniß nicht zu Grunde liege. Denn wenn schon die Gewährung eines Bezuges unständiger Natur bedingt durch Wohlverhalten und treue Dienstleistung begriffsmäßig die Entstehung eines Rechtsanspruches an solchem Bezug ausschließt, so kann auch jenen Willensäußerungen der obersten Verwaltungsstelle keineswegs die Bedeutung eines Dritten gegenüber wirksamen Verpflichtungsaftes beigelegt werden. Jene an die Regierungs-Finanzkammern bezhw. an den obersten Rechnungshof ergangenen Entschliessungen enthalten nach ihrem ganzen Inhalte bloß einseitig von der obersten Staatsleitungsstelle an die untergeordneten Organe ergangene Direktiven darüber, in welcher Weise künftig bei der Entlohnung des Aufschlagspersonales verfahren werden solle. Sie enthalten also Normen, welche den betreffenden Bediensteten wohl eine gewisse Gewähr bieten mögen, da sie von den Verwaltungsstellen mit Rücksicht auf ihr Unterordnungsverhältniß beobachtet werden müssen, und ihre Nichtbeachtung im Wege der etwa eingeräumten Beschwerde durch die anordnende höchste Stelle ihre Korrektur finden mag; allein die Natur einer Rechtsnorm, oder eines zu Gunsten eines Dritten erlassenen Spezialgesetzes, oder einer vertragsähnlichen Verpflichtung, deren Befolgung durch richterlichen Zwang erreicht zu werden vermöchte, kann derartigen die Verwaltung eines Zweiges des Staatsorganismus regelnden einseitigen Erlassen der höchsten Stelle an ihre untergeordneten Organe nicht beigelegt werden. Vgl. Urtheil des Obrst. O. G. vom 26. Januar 1881 in Smlg. IX. 29.

Demnach ist vorliegender Fall wesentlich anders gelagert als jener, welchen das oberstrichterliche Plenarurtheil vom 13. Februar 1878 — Smlg. Bd. 7 S. 340 \*) — zum Gegenstande der Entscheidung hatte. In diesem letzteren Falle handelte

\*) S. auch Bl. f. N. Bd. 43 S. 138 u. f.